

Gemeinde Appen
Bebauungsplan Nr.26 „Erweiterung Gewerbegebiet Hasenkamp “
und zur 7. Änderung des Flächennutzungsplans

Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden (gem. § 3 Abs.1 und § 4 Abs. 1 BauGB)

Stand: Vorlage zum Auslegungsbeschluss, 06.03.2014

Auftragnehmer und Bearbeitung:

Dipl.-Ing. Bauassessorin Stephanie Thies

Dipl.-Ing. Bauassessor Gerd Kruse

Inhalt

1.1	Kreis Pinneberg – Fachdienst Planen und Bauen, Stellungnahme zur Landesplanungsanzeige	3
1.2	Kreis Pinneberg – Fachdienst Planen und Bauen	5
1.3	Kreis Pinneberg – Fachdienst Straßenbau und Verkehrssicherheit	5
1.4	Kreis Pinneberg – Fachdienst Umwelt	6
1.5	Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein – Obere Denkmalschutzbehörde, Planungskontrolle	11
1.6	Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft	11
1.7	Stadt Pinneberg	12
1.8	BUND-Landesverband SH	12
1.9	Deutsche Telekom Technik GmbH	13

Folgende Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden haben **keine** Bedenken geäußert (auf Abdruck wurde daher verzichtet):

- Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Außenstelle Itzehoe
- Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Technischer Umweltschutz
- Wasserverband Pinau-Bilsbek-Gronau
- Abwasserzweckverband Südholstein
- Industrie- und Handelskammer, Zweigstelle Elmshorn
- Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein
- Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt
- Gemeinde Prisdorf

In der Veranstaltung zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit am 27.1.2014 wurden **keine** Bedenken oder Anregungen geäußert.

1.1 Kreis Pinneberg – Fachdienst Planen und Bauen, Stellungnahme zur Landesplanungsanzeige

27.02.2014

zu der o.g. Bauleitplanung nehme ich wie folgt Stellung:
die Gemeinde Appen beabsichtigt aufgrund der bestehenden Nachfrage nach gewerblicher Baufläche ihr bestehendes Gewerbegebiet am Hasenkamp um ca. 3,5 ha zu erweitern. Die Nachfrage resultiert in erster Linie aus konkreten Erweiterungsvorhaben örtlicher Betriebe.

Die innergemeindliche Lage der gewerblichen Bauflächen entspricht dem regionalplanerischem Orientierungsrahmen des Regionalplans I 1998 (Z 5.6.1).

Die Gemeinde Appen ist Partnerkommune innerhalb der bestehenden Stadt-Umland-Kooperation Pinneberg (SUK). Seitens des Kreises Pinneberg wird vorausgesetzt, dass eine frühzeitige Information bzw. Abstimmung auf Ebene der betreffenden SUK-Arbeitsgremien stattgefunden hat. Unter dieser Voraussetzung bestehen seitens des Kreises Pinneberg keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planungsziele der Gemeinde Appen.

Die untere Naturschutzbehörde weist lediglich darauf hin, dass der Plangeltungsbereich im Süden ein geschütztes Biotop gem. § 21 LNatSchG (Steilhang zur Grothwischniederung) tangiert und dass zum Schutz des Steilhangs eine Pufferzone von mind. 25 m vorzusehen sei.

Ferner sollte die Gemeinde im Rahmen Ihrer Bauleitplanung Aussagen über die Nutzung der (nach Umsiedlung der expandierenden Betriebe) freiwerdenden Flächen treffen.

Da die gewerbliche Erweiterungsfläche innerhalb eines Gebietes mit besonderer Bedeutung für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe liegt (G 4.6 (3) Reg.PI I 1998), bedarf die bauliche Inanspruchnahme diesbezüglich noch einer besonderen Begründung. Der exakte Flächenzuschnitt des Vorranggebietes sollte im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplans III nochmals überprüft werden.

Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

In Bezug auf die Stadt-Umland-Kooperation Pinneberg (SUK) wird darauf hingewiesen, dass die SUK bereits seit Jahren nicht mehr aktiv verfolgt wird und eine gegenseitige frühzeitige Abstimmung auf dieser Ebene nicht stattgefunden hat. Die Abstimmung erfolgte im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs.1 BauGB. Im Rahmen dessen sind keine Einwände der Nachbargemeinden eingegangen.

Zum geschützten Biotop (Steilhang) siehe Abwägung zur Stellungnahme Nr. 1.4.

Über freiwerdende Flächen durch die Umsiedlung von Gewerbebetrieben kann zu diesem Zeitpunkt keine Aussage getroffen werden, da geplanten Gewerbeflächen noch keinen konkreten Betrieben zugeordnet sind und daher keine Kenntnis darüber besteht in welchem Umfang und an welcher Stelle konkret zukünftig Flächen frei werden.

Die bauliche Inanspruchnahme eines kleinen Teils des Gebiets mit besonderer Bedeutung für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe wird in der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung und zum Bebauungsplan begründet.

Einer Überplanung als Erweiterung des bestehenden Gewerbegebietes soll hier aber der Vorrang gegenüber einem Bodenabbau gegeben werden. Aufgrund der hohen Nachfrage nach Gewerbeflächen werden dringend gewerbliche Bauflächen innerhalb des Gemeindesgebiets benötigt. Die Erweiterung des bereits bestehenden Gewerbegebietes stellt aus städtebaulichen, ökologischen und wirtschaftlichen Gründen den sinnvollsten Standort dar. Zum einen wird so die bereits vorhandene Infrastruktur genutzt und nur

geringfügig erweitert, so dass somit nur ein geringer Erschließungsaufwand und Flächenverbrauch und eine nur geringe Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes entsteht. Zum anderen werden überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen mit einer relativ geringen ökologischen Wertigkeit in Anspruch genommen. Da das Plangebiet außerdem nur am äußersten Rand des „Gebietes mit besonderer Bedeutung für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe“ liegt und die unmittelbar anschließenden Flächen wegen der Niederung des Grotwischgrabens, des Friedhofs und der ehem. Deponie auf Dauer nicht für einen Bodenabbau zur Verfügung stehen werden.

1.2 Kreis Pinneberg – Fachdienst Planen und Bauen

31.01.2014

Ich habe zu dem vorliegenden Planungsstand bauaufsichtlich keine Anregungen und Bedenken.

Aus Sicht des Brandschutzes habe ich folgende Anregung:
Ich empfehle in der Begründung zum B-Plan unter Punkt 5 „Ver- und Entsorgung“ anzugeben, wie viel Löschwasser über das öffentliche Trinkwassernetz zur Verfügung gestellt wird (z.B. 96 m³/h über einen Zeitraum von 2 Stunden).

Begründung:

Die Gemeinde ist für den Löschwasser-Grundschutz zuständig, der für Gewerbegebiete im Allgemeinen mit 96 m³/h abgedeckt ist. Es können Hydranten im Umkreis von 300 m zum Objekt herangezogen werden. Besondere Gewerbebetriebe können einen höheren Löschwasserbedarf haben (bis 192 m³/h über einen Zeitraum von 2 Stunden), der dann als Objektschutz vom Gewerbebetrieb gefordert werden kann. Hierfür ist aber eine Angabe der vorhandenen Löschwassermenge für das Gewerbegebiet erforderlich.

1.3 Kreis Pinneberg – Fachdienst Straßenbau und Verkehrssicherheit

30.01.2014

Zu dem o. a. B-Plan werden von hier, im Einvernehmen mit der Polizeidirektion Bad Segeberg SG 1.3, im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs.2 BauGB folgende Anregungen bzw. Bedenken erhoben.

Da sich das Gebiet außerhalb der Ortsdurchfahrt an der Kreisstraße 13 befindet ist die Anbauverbotszone von 15m zum Fahrbahnrand der Kreisstraße zu berücksichtigen!

Detailplanungen sind frühzeitig vor Baubeginn mit dem Fachdienst Straßenbau und Verkehrssicherheit abzustimmen.

Die bauaufsichtliche Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der Stellungnahme zum Brandschutz wird gefolgt.
Die verfügbare Löschwassermenge wird in die Begründung zum B-Plan aufgenommen.

Der Stellungnahme wird gefolgt.
In die Planzeichnung des B-Plans wird eine Anbauverbotszone von 15 m zum Fahrbahnrand der Kreisstraße aufgenommen.
Es wird in die Begründung zum B-Plan aufgenommen, dass Detailplanungen frühzeitig vor Baubeginn mit dem Fachdienst Straßenbau und Verkehrssicherheit abzustimmen sind.

1.4 Kreis Pinneberg – Fachdienst Umwelt

31.01.2014

Untere Bodenschutzbehörde:

Der unteren Bodenschutzbehörde liegen für den überplanten Bereich keine Informationen über schädliche Bodenveränderungen, Altablagerungen oder altlastverdächtige Standorte vor. Bitte nehmen Sie folgenden Hinweis in die Begründung auf:

Hinweis:

Sollten im Zuge der Umsetzung des Planvorhabens/ bei den Erschließungsarbeiten bzw. beim Aushub von Baugruben Auffälligkeiten im Untergrund angetroffen werden, die auf eine Altablagerung und/ oder eine Verunreinigung des Bodens mit Schadstoffen hindeuten, so ist der Fachdienst Umwelt – Untere Bodenschutzbehörde – beim Kreis Pinneberg umgehend davon in Kenntnis zu setzen (§2 LBodSchG).

Ansprechpartner bei der unteren Bodenschutzbehörde:

Herr Krause, Telefon: 04121/ 4502 2286, r.krause@kreis-pinneberg.de

Untere Wasserbehörde/Oberflächenwasser:

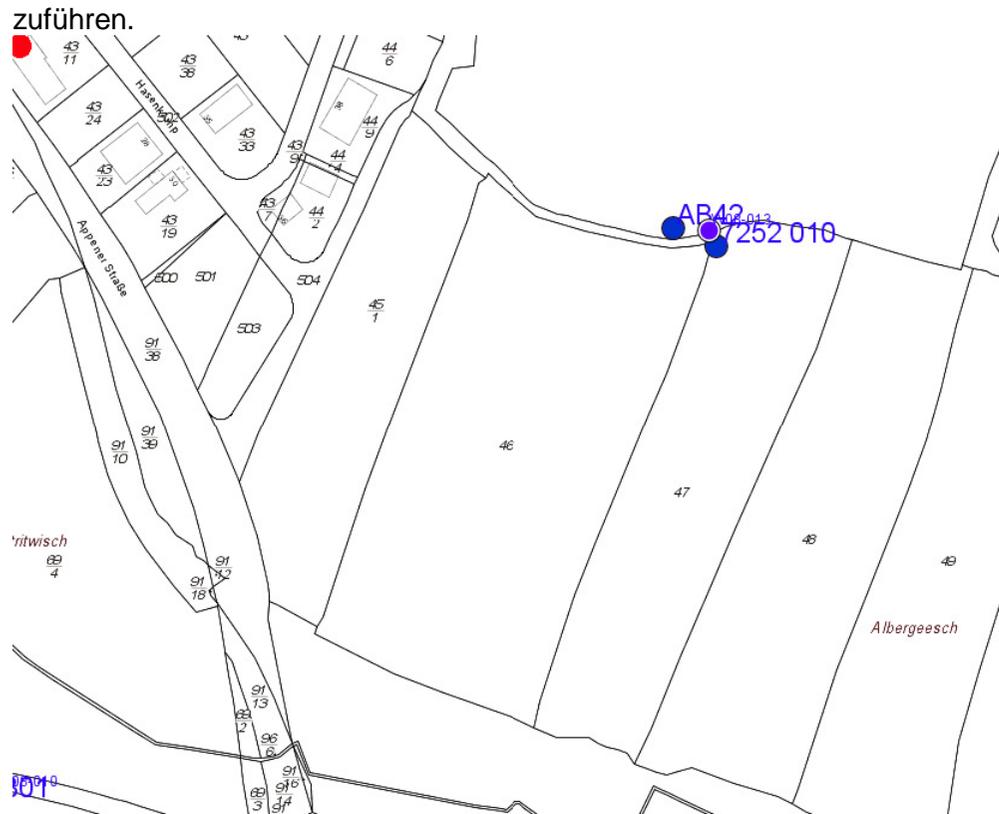
Zur geplanten Entwässerung werden keine Aussagen getroffen. Von daher ist die Entwässerung zurzeit nicht gesichert. Sollte im Plangebiet für die Niederschlagswasserentsorgung u.a. die Versickerung in Betracht gezogen werden, muss die Durchführbarkeit mittels Bodensondierungen eingehend überprüft werden.

In der Nordostecke des B-Plans befinden sich ein zwei ca. 20 m tiefer Brunnen (s. Kartenausschnitt,). Für die damit verbundene Grundwasserentnahme wurde unter dem Az.: 423-363-19/I-08/16 eine wasserrechtliche Erlaubnisse erteilt. Ferner befindet sich in der Nähe des Brunnens eine Grundwassermessstelle.

Dieser Sachverhalt muss bei den weiteren Planungen berücksichtigt und die wasserrechtliche Erlaubnis zurückgezogen werden. Der Brunnen und ggf. die Messstelle sind dann gem. DVGW-Arbeitsblatt W 135 fachgerecht zurückzubauen. Im Vorwege sind der Wasserbehörde dann von einer Fachfirma erstellte Verfüllpläne vorzulegen. Sobald die Wasserbehörde und die Bodenschutzbehörde des Kreises Pinneberg der Art und Weise der geplanten Rückbaue zugestimmt haben, sind die Brunnenrückbaue zeitnah durch-

Der Stellungnahme der Unteren Bodenschutzbehörde wird gefolgt. Der Hinweis wird in die Begründungen zum B-Plan und zur FNP-Änderung aufgenommen.

Der Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde wird gefolgt. Die Ableitung des Oberflächenwassers erfolgt ausschließlich in das vorhandene Regenrückhaltebecken westlich der Appener Straße. Eine Versickerung ist nicht vorgesehen. Bezüglich der genannten Brunnen und der Messstelle liegt entsprechend des beigefügten Lageplans nur einer der Beregnungsbrunnen innerhalb des Plangebietes. Hierzu wird ein Hinweis in die Begründung zum B-Plan aufgenommen, dass dieser bei der weiteren Planung zu berücksichtigen ist und fachgerecht, in Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde zurückgebaut werden muss.



Untere Naturschutzbehörde:

Der Plangeltungsbereich tangiert im Süden den Steilhang (geschützter Biotop gem. § 21 LNatSchG) der Grothwischniederung (Ausgleichflächen der Gemeinde Appen). Zum Schutz des Steilhangs einschließlich der Niederung ist eine Pufferzone von 25 m vorzusehen.

Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Es wird zum Schutz des Steilhangs und der Niederung eine Pufferzone vorgesehen, die sich in mehrere Zonen gliedert und insgesamt eine Breite von 15 m hat.

In einer Breite von 7 m wird ein krautiger Saumstreifen angrenzend an den Steilhang vorgesehen, der als Pufferstreifen und Abstandsfläche zur Vermeidung von Störungen und Stoffeinträgen aus dem Gewerbegebiet in den Steilhang/ der Grothwischniederung dient. Die Herausnahme aus der landwirtschaftlichen Nutzung und

die Entwicklung einer dauerhaften Gras- und Staudenflur bewirkt, dass der Wurzelraum der zum Teil über den Acker reichenden Eichenkronen dauerhaft durch eine unterlassene Bodenbearbeitung verbessert wird und keine Stoffeinträge mehr durch die wegfallende Ackernutzung in den Steilhang erfolgen. Es wird eine Verbundstruktur mit offener Vegetation zur offenen Straßenböschung an der Kreisstraße geschaffen, die u.a. Arten wie der potenziell vorkommenden Knoblauchkröte oder potenziell vorkommenden Reptilien zusätzlichen Lebensraum und Verbund bieten.

Angrenzend an die beschriebene Gras- und Staudenflur erfolgt eine Minimierung für die Eingriffe in das Landschaftsbild - insbesondere zur Grothwischniederung und zur Kreisstraße hin - sowie zum Ausgleich des unbewachsenen Knickwalls durch eine Knickneuanlage mit insgesamt 5 m Breite. Alle oben genannten Effekte des Pufferstreifens werden durch den neuen Knick verstärkt, es werden weitere Eichenüberhälter in ausreichendem Abstand zu den bestehenden Eichen am Steilhang geschaffen. Insbesondere wird aber zur Minimierung der Landschaftsbildbeeinträchtigung durch die neu entstehenden Gewerbebauten eine wirksame Maßnahme ergriffen, da der zum Steilhang nach hinten versetzte Knick eine zusätzliche vertikale Struktur bietet, die die tiefer liegende Niederung und die Kreisstraße zusammen mit den bestehenden Hängen noch einmal deutlich vom Gewerbe abschirmt. Ein vollständiges Verdecken der Gewerbebauten vom Standpunkt der Niederung bzw. der Kreisstraße ist nicht möglich, jedoch wird durch die genannten Maßnahmen die Landschaftsbildbeeinträchtigung in Richtung Niederung/ Kreisstraße als nicht mehr erheblich in Sinne des Naturschutzgesetzes gesehen.

Die Gras-/Staudenflur und die Knickneuanlage von insgesamt 12 m Breite werden als öffentliche Grünfläche festgesetzt und fachgerecht gepflegt, um die wesentlichen Pufferfunktionen dauerhaft aufrecht zu erhalten. Der neu angelegte Knick ist gemäß „Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz“ (Erlass v. 11.06.2013) zu pflegen, die Eichenüberhälter sind dauerhaft zu erhalten.

Gesundheitlicher Umweltschutz:

Ich habe folgende Anregungen:

Zum Schutz der angrenzenden Wohnhäuser außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 26 vor Gewerbelärm sind im Geltungsbereich des Bebauungsplans nur Betriebe und Anlagen zulässig, deren Emissionen die folgenden maximal zulässigen Emissionskontingente LEk (bezogen auf 1 m²) nicht überschreiten:

LEk, tags [dB(A)]	LEk, nachts [dB(A)]

Die Prüfung der Einhaltung hat in Anlehnung an DIN 45691:2006-12, Abschnitt 5, zu erfolgen. Die Immissionsprognosen sind wie folgt durchzuführen:

1. Ableitung der maximal zulässigen Beurteilungspegelanteile für den jeweiligen Betrieb aus den festgesetzten maximal zulässigen Emissionskontingenten mit Hilfe einer Ausbreitungsrechnung nach DIN ISO 9613-2 (ohne Berücksichtigung der Geländehöhen, der Meteorologiekorrektur, weiterer Abschirmungen sowie Reflexionen im Plangeltungsbereich, Lärmquellenhöhe 1 m über Gelände, Immissionspunkthöhe jeweils für das oberste Geschoss der nächstgelegenen Wohnbebauung);

An den Knick schließt auf der Gewerbeseite ein weiterer Knickschutzstreifen mit 3 m an. Hierdurch wird insbesondere verhindert, dass eine Bebauung oder Nutzung des Gewerbes zu nahe an den Knick heranreicht und seine Funktion beeinträchtigt. Die Funktion des Knicks wird durch die angrenzend geplanten krautigen Säume erheblich aufgewertet.

Somit erfolgt insgesamt die Sicherung eines 15 m breiten Pufferstreifens zum Steilhang/ zur Grotwischniederung, der durch die vorgesehene Knickstruktur und die beschriebenen Saumstreifen geeignet ist, neben Ausgleichsfunktionen eine ausreichende Minimierung für Störungen des Landschaftsbildes und des Naturhaushaltes durch das geplante Gewerbegebiet zu gewährleisten.

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Die Wohnhäuser westlich der Appener Straße und das Wohnhaus am Ossenblink liegen im Außenbereich. Sie sind in Bezug auf den Immissionsschutz als gemischte Bauflächen zu bewerten. Die Erweiterung des Gewerbegebiets rückt nicht näher an diese schützenswerten Nutzungen heran als die bereits bestehenden Gewerbeflächen. Um vor diesem Hintergrund einen angemessenen Schutz dieser Nutzungen zu erzielen, wird festgesetzt, dass im Geltungsbereich des Bebauungsplans nur Betriebe und Anlagen zulässig sind, deren Emissionen die maximal zulässigen Emissionskontingente von 65 dB(A) tags und 50 dB(A) nachts nicht überschreiten.

2. Durchführung einer betriebsbezogenen Lärmimmissionsprognose auf Grundlage der TA Lärm mit dem Ziel, die unter 1. ermittelten maximal zulässigen Beurteilungspegelanteile für den betrachteten Betrieb zu unterschreiten.

**1.5 Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein –
Obere Denkmalschutzbehörde, Planungskontrolle**

23.01.2014

Wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmäler durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen.

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich hier sind gem. § 14 DSchG (in der Neufassung vom 12. Januar 2012) der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.

1.6 Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft

27.01.2014

Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 06.01.2014 möchten wir wie folgt Stellung nehmen:

Da es sich um eine Stichstraße handelt, ist gemäß UVV "Müllbeseitigung" in Verbindung mit BGR 238-1 "Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten der Abfallwirtschaft" eine geeignete Wendeanlage erforderlich, da die Abfallsammlung nur in Vorwärtsfahrt erfolgen darf. Dies ist aus unserer Sicht bis zur Wendeanlage erfüllt.

Die Grundstücke in/an den beiden Stichstraßen, abgehend von der Wendeanlage, müssen ihre Abfälle bis zur Wendeanlage vorziehen wenn keine Wendemöglichkeit auf den Grundstücken besteht/ingeräumt wird. Dies gilt für die Abfallsammlung von Hausmüll (Abfälle aus privaten Haushalten) und hausmüllähnlichem Gewerbeabfall (Geschäfts- und Sperrmüll).

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Der Hinweis wird in die Begründungen zum Bebauungsplan (B-Plan) und zur Flächennutzungsplanänderung (FNP-Änderung) aufgenommen.

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Der Hinweis wird in die Begründung zum B-Plan aufgenommen.

1.7 Stadt Pinneberg

24.01.2014

Gegen den vorgelegten Entwurf des Bebauungsplans Nr. 26 und der 7. Änderung des FNP der Gemeinde Appen bestehen seitens der Stadt Pinneberg keine Bedenken, sofern die Ausweisung der neuen Gewerbeflächen dem örtlichen Bedarf entspricht. Die Erweiterung des Gewerbegebietes sollte den ortsansässigen Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben dienen, um eine Neuansiedlung von Betrieben nur in adäquatem und dem Siedlungsgefüge des Ortes entsprechenden Maßstab zu ermöglichen.

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Die Gemeinde Appen möchte Gewerbeflächen für den örtlichen Bedarf entsprechend ihrer Eigenschaft als nichtzentraler Ort gemäß Regionalplan ausweisen, d.h. für ortsansässige Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe sowie für eine angemessene Erweiterung ansässiger Betriebe (s. Ziffer 5.2.4) um so ein Abwandern ortsansässiger Betriebe und den Verlust wohnortnaher Arbeitsplätze zu verhindern. Auch die Neuansiedlung von Betrieben, die in ihren baulichen Ansprüchen dem gewachsenen Siedlungsgefüge angemessen sind, soll entsprechend des Regionalplans möglich sein. Bei den der Gemeinde vorliegenden Anfragen nach Gewerbeflächen handelt es sich um bereits ortsansässige Unternehmen, die sich vergrößern möchten sowie um auswärtige Unternehmen, die aufgrund ihrer Flächennachfragen von ca. 1.000 - 5.000 m² als ortsangemessene Betriebsgrößen bezeichnet werden können.

1.8 BUND-Landesverband SH

04.02.2014

der *BUND* bedankt sich für die Übersendung der Unterlagen und nimmt wie folgt Stellung:

In der Metropolregion Hamburg nehmen Siedlungsdruck und damit einhergehend die Flächenreduzierung für Landwirtschaft, Erholung und Naturschutz kontinuierlich zu. Daher steigt für die Gemeinden die hohe Verantwortung mit dem Umgang ihrer Flächen und bedarf unter anderem einer anderen Herangehensweise für den Umgang mit Freiflächen. So wird bereits im Kreis über Modelle der Flächenbewirtschaftung diskutiert, unter anderem auch über verstärkte Kooperationsmodelle mit umliegenden Gemeinden und gemeinsamer Ausweisung von Gewerbegebieten, Erfassung des Altbestandes und Vorrang von Umnutzung des Altbestandes vor Neuausweisung. So sollte unseres Erachtens auch die Gemeinde Appen diese Problemstellung in der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes beachten und diskutieren.

Die Stellungnahme wird in diesem Verfahren zur Kenntnis genommen. Eine Neuaufstellung des FNP ist zurzeit nicht vorgesehen.

1.9 Deutsche Telekom Technik GmbH

05.02.2014

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Äußerungen oder Anregungen aus unserem Aufgabengebiet im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung haben wir nicht vorzubringen.

Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen:

In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,30 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter dem im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 2 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Es erfolgt keine Festsetzung bezüglich der notwendigen Trassen und die Beachtung des Merkblattes. Sämtliche genannte Punkte werden aber als Hinweise in die Begründung zum B-Plan aufgenommen.